

Checkliste für die Anwendung des richtigen MwSt-Satzes bei Ausser-Haus-Verkäufen eines Caterers

Sachverhalt:	Lösung nach Finanzverwaltung:		Lösung nach BFH-Urteil*:		Anmerkung / Empfehlung
	MwSt	Bemerkung	MwSt	Bemerkung	
Kunde bestellt ohne vorherige Beratung und holt Speisen in Einwegverpackungen selbst ab.	7 %	Keine Besonderheit	7 %	Keine Besonderheit	Keine
Kunde bestellt ohne vorherige Beratung und die Speisen werden dem Kunden in Einwegverpackungen geliefert.	7 %	Keine Besonderheit	7 %	Keine Besonderheit	Die Lieferung der Speisen durch den Gastronom ist unschädlich. Es bleibt bei 7 % USt.
Kunde bestellt ohne vorherige Beratung und die Speisen werden auf Platten ansprechend angerichtet . Geschirr und Besteck wird nicht mitgeliefert .	7 %	Anrichten und das zur Verfügung stellen der Platten ist nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung unschädlich.	7 / 19 %	Hier könnte nach Meinung des BFH ggf. schon 19 % MwSt zu erheben sein, weil neben dem Zubereiten der Speisen weitere Dienstleistungselemente, nämlich das Anrichten und das zur Verfügung stellen der Platten gegeben sind.	Siehe untenstehende Beratungsempfehlung 1.

Freizeichnung: Die vorstehenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verfasser können jedoch aufgrund der Dynamik des Rechtsgebietes keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorstehende Checkliste nur Orientierungscharakter hat. Die abschließende Würdigung muss in jedem Fall einer Einzelprüfung vorbehalten bleiben.

* Die hier aufgezeigte Lösung nach dem BFH-Urteil ergibt sich entweder direkt aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes oder sie ist aus Kommentierung des Urteils durch Personen, die an der Entscheidung mitwirkenden haben, hergeleitet.

Checkliste für die Anwendung des richtigen MwSt-Satzes bei Ausser-Haus-Verkäufen eines Caterers

Sachverhalt:	Lösung nach Finanzverwaltung:		Lösung nach BFH-Urteil*:		Anmerkung / Empfehlung
	MwSt	Bemerkung	MwSt	Bemerkung	
Kunde bestellt nach vorheriger Beratung und die Speisen werden auf Platten ansprechend angerichtet. Geschirr und Besteck wird nicht mitgeliefert .	7 %	Vorangehende Beratung sowie das Anrichten und das zur Verfügung stellen der Platten ist unschädlich.	19 %	Spätestens hier dürfte der BFH aufgrund der Beratung, dem Anrichten und der zur Verfügungstellung der Platten zu 19 % USt kommen.	Siehe untenstehende Beratungsempfehlung 1.
Kunde bestellt nach vorheriger Beratung und die Speisen werden auf Platten ansprechend angerichtet. Geschirr und Besteck wird mitgeliefert .	19 %	Wird Geschirr und Besteck mitgeliefert, kommt auch die Finanzverwaltung zu 19 % USt.	19 %	Unstreitig nach BFH-Auffassung 19 % USt.	Keine, da schon seit geraumer Zeit 19 % USt zu erheben waren.
Kunde bestellt nach vorheriger Beratung und die Speisen werden auf Platten ansprechend angerichtet. Geschirr und Besteck wird mitgeliefert , das Buffet beim Kunden hergerichtet und ggf. sogar Personal gestellt.	19 %	Unstreitig 19 % USt.	19 %	Unstreitig 19 % USt.	Keine, da hier fast schon eine restaurantähnliche Situation gegeben ist.

Freizeichnung: Die vorstehenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verfasser können jedoch aufgrund der Dynamik des Rechtsgebietes keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorstehende Checkliste nur Orientierungscharakter hat. Die abschließende Würdigung muss in jedem Fall einer Einzelprüfung vorbehalten bleiben.

* Die hier aufgezeigte Lösung nach dem BFH-Urteil ergibt sich entweder direkt aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes oder sie ist aus Kommentierung des Urteils durch Personen, die an der Entscheidung mitwirkenden haben, hergeleitet.

Checkliste für die Anwendung des richtigen MwSt-Satzes bei Ausser-Haus-Verkäufen eines Caterers

Sachverhalt:	Lösung nach Finanzverwaltung:		Lösung nach BFH-Urteil*:		Anmerkung
	MwSt	Bemerkung	MwSt	Bemerkung	
Kunde bestellt die Speisen, diese werden neben Servietten, Einweggeschirr und Einwegbesteck geliefert. Gastronom verpflichtet sich darüber hinaus, Einweggeschirr abzuholen und zu entsorgen .	19 %	Die Entsorgung des Einweggeschirrs und -bestecks ist ein weiteres Dienstleistungselement. Deshalb kommt die Finanzverwaltung in diesen Fällen zu 19 % USt.	19 %	Mit gleicher Begründung kommt auch der BFH hier zu 19 % USt.	Keine.

Beratungsempfehlung 1:

In allen Fällen, in denen die neue Auffassung des Bundesfinanzhofes von der derzeit noch seitens der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung abweicht, sollte der Gastronom wie folgt vorgehen:

- 1.) **Kunde ist zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer und es liegt eine unternehmerische Veranstaltung vor:**
Hier sollten Netto-Preise vereinbart werden und aus Gründen der Vorsicht 19 % Umsatzsteuer berechnet werden. Dies führt bei Vereinbarung von Netto-Preisen weder beim Kunden, noch beim Gastronom zu einer Mehrbelastung (USt ist durchlaufender Posten).
- 2.) **Kunde ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z.B. Privatmann und/oder privater Anlass):**
Hier würde eine vorsorgliche Berechnung von 19 % USt zu einer echten Mehrbelastung führen. Deshalb empfiehlt es sich, die VK-Preise grds. zwar intern mit 19 % USt zu kalkulieren, jedoch dem Kunden eine Rechnung **ohne gesonderten MwSt-Ausweis** auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung mit MwSt-Ausweis gegenüber einem Nicht-Unternehmer besteht nicht, vgl. § 14 Abs. 2 UStG. Gegenüber der Finanzbehörde sollten diese Umsätze **mit Verweis auf das BMF-Schreiben** vom 16.10.2008 mit **7 Prozent Umsatzsteuer** erklärt werden.

Freizeichnung: Die vorstehenden Ausführungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verfasser können jedoch aufgrund der Dynamik des Rechtsgebietes keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorstehende Checkliste nur Orientierungscharakter hat. Die abschließende Würdigung muss in jedem Fall einer Einzelprüfung vorbehalten bleiben.

* Die hier aufgezeigte Lösung nach dem BFH-Urteil ergibt sich entweder direkt aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes oder sie ist aus Kommentierung des Urteils durch Personen, die an der Entscheidung mitwirkenden haben, hergeleitet.